



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



➔ Seite 3

Den Kommunen kommt in der
Energiewende eine besondere
Bedeutung zu

➔ Seite 4

Ein kleiner Paragraph
macht große
Sorgen

➔ Seite 5

Präsidium des Hessischen
Städtetages zu Gast in
der Landeshauptstadt

➔ Seite 13

Änderung der
Hessischen
Kommunalverfassung

6/2011

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Den Kommunen kommt in der Energiewende eine besondere Bedeutung zu 3

Präsidium des Hessischen Städtetages zu Gast in der Landeshauptstadt 5



→ Finanzen

Ein kleiner Paragraf macht große Sorgen 4

Erst zählen wir die Köpfe und dann zählen wir die Münzen 6

Rechtsaufsicht beurteilt nicht gravierend unterschiedlich 6

Kommunaler Finanzausgleich 2012 7

Haushaltsentlastung und Klimaschutz durch energetische Sanierung 8



→ Soziales und Integration

Ausschuss für Soziales und Integration zu Gast in Gießen 9

Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote in Hessen geregelt 9

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 10

Hessischer Städtetag fordert Verkleinerung der Verbandsversammlung des LWV 10

Bundesfreiwilligendienst kommt zum 1. Juli 2011 11



→ Bildung, Kinder und Jugend

Hessischer Städtetag stellt Forderungen für ein Kinderfördergesetz vor 12



→ Recht, Personal und Ordnung

Änderung der Hessischen Kommunalverfassung 13

Gastgeber will Zusammenschluss von Gemeinden erleichtern 15

Entwurf eines Hessischen Spielhallengesetzes 15



→ Wirtschaft und Verkehr

Der Wasserpreis ist nun mal was anderes als die Wassergebühr 16

Energiewende funktioniert nur mit Kommunen und ihren Unternehmen 16

Wirtschaftsausschuss für dezentrale Strukturen bei der Energieversorgung 17

Gespräch mit Umweltministerin Puttrich 17

Energiewende erfordert drastische Maßnahmen 18

Impressum 18



→ Sport, Kultur und Ehrenamt

Hessischer Städtetag zu Gast im Frankfurter Stadion 19

Neustart bundesweiter Wettbewerb „Mission Olympic“ 19

Den Kommunen kommt in der Energiewende eine besondere Bedeutung zu

Dr. Jürgen Dieter, Geschäftsführer Hessischer Städtetag¹

So schreibt es die von der Bundesregierung eingesetzte Ethikkommission in ihrem Abschlussbericht „Deutschlands Energiewende – Ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft“ (S. 41): Diese Erkenntnis ist richtig. Der hessische Energiegipfel täte gut daran, diese These in den Mittelpunkt seiner Arbeit zu setzen. Denn in der Energiewende haben die hessischen Kommunen eine Schlüsselrolle in der Stadtentwicklung, beim Bauen und Planen und in der wirtschaftlichen Betätigung der kommunalen Unternehmen.

Unter der Überschrift „Kommunale Strategien“ zeigt die Ethikkommission, wie richtig sie das Potential der Gemeinden einschätzt (S. 42): „Eine von Deutschlands besonderen Stärken ist die regionale und lokale Verankerung von Entscheidungsgewalt und politischer Gestaltung.“

Die Herausforderung an die Energiewende ist deshalb so groß, weil die anderen Staaten weiterhin auf zentral gesteuerte Energie, regelmäßig weiterhin auch auf die Atomenergie setzen. Zu Recht schreibt die Ethikkommission (S. 5), die internationale Gemeinschaft verfolge mit großem Interesse den deutschen Weg.

Dies ist auch eine Chance dafür den Beweis zu erbringen, dass der deutsche Staatsaufbau mit kommunaler Selbstverwaltung als Kernelement den zentralistisch organisierten, auch den demokratisch-zentralistischen Staaten überlegen ist: Hessens Kommunen dürfen beweisen, dass dezentrale Energieerzeugung unter der Führung kommunaler Entscheidungsträger im internationalen Wettbewerb erfolgreich ist, weil sie die Bürgerschaft einbezieht und Kreativität und Innovation der Wirtschaft herausfordert. Nur dezentrale Struk-



Foto: Thomas Jansa, Fotolia

turen erlauben hier, dass Erzeuger und Verbraucher nahe beieinander sind. So sieht auch die Ethikkommission den schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie „als eine außerordentliche Herausforderung für alle Beteiligten und zugleich als Quelle von neuen Chancen für das Mitwirken der Bürger bei dezentralen Entscheidungen“ (S. 7).

Bürgerin und Bürger agieren statt zu protestieren, kaufen sich womöglich selbst in die Rechte an dezentralen Anlagen ein, betreiben womöglich alleine, mit ihren Nachbarn oder ihren Mitbewohnern eigene Energieerzeugungsanlage für den persönlichen Bedarf – meist auch zum Wohl des örtlichen Handwerks.

Träume? Es gibt zu viele ernst zu nehmende Akteure, die solche Ideen im Kopf haben und im Munde führen, als dass man solche Visionen als unrealistisch abtun sollte. Die Ethikkommission unter dem Stichwort „Dezentralität“ (S. 41): Die Kommunen könnten innovative For-

men der Beteiligung an dezentralen Lösungen der Energiebereitstellung bieten; es gelte, neue Formen der Bürgerbeteiligung und von Betreibermodellen zu entwickeln und zu erproben.

Die vier großen Stromkonzerne beschäftigen längst Scharen von Mitarbeitern, um vorne zu sein bei den erneuerbaren Energien. Sie wollen die Vorherrschaft über die Stromversorgung auch nach dem Atomzeitalter und haben längst begonnen, diese Vormachtstellung auch mit Hilfe zentralistischer Anlagen mit erneuerbaren Energien zu sichern. Die energiewirtschaftliche Betätigung ist für die Kommunen und ihre Unternehmen im Gegensatz zur Privatwirtschaft zwar immer noch erheblich erschwert. Die Kommunen dürfen zuversichtlich sein: Das Land wird den kommunalen Argumenten folgen und dafür sorgen, dass die gesetzlichen Beschränkungen zu Lasten der Kommunen im Zuge der Energiewende fallen.

¹ Mitglied des Energiegipfels Hessen und zugleich neben Justizminister Jörg-Uwe Hahn Co-Vorsitzender der Arbeitsgruppe IV (Akzeptanz)



Finanzen

Ein kleiner Paragraf macht große Sorgen – Spaltet der § 53 HKO die kommunale Familie?

(JD) Ein kleiner Paragraf macht große Sorgen. Im Gesetzentwurf zur Änderung unter anderem der Hessischen Kreisordnung sollen die Landkreise verpflichtet werden, die Kreisumlage zu erhöhen, wenn ihre Erträge nicht ausreichen. Dazu soll nach dem Willen der Koalitionsfraktionen die Hessische Kreisordnung (§ 53 Abs. 2) geändert werden.

Das Innenministerium beschwichtigt. Der Hessische Städtetag fürchtet einen nicht einzugrenzenden Aderlass seiner kreisangehörigen Mitglieder.



Spaltet der kleine § 53 HKO (Kreisumlage) die kommunale Familie?

Zu fürchten ist ein unbegrenzter Aderlass der kreisangehörigen Gemeinden, wenn diese Vorschrift zum Gesetz wird. Statt die Erhöhung der Kreisumlage wie bisher im pflichtgemäßen Ermessen der Kreise zu halten, verpflichtet der Gesetzgeber die Kreise, die Umlage zu erhöhen. Bedingungen – etwa an optimale Sparsamkeit der Kreise – stellt der Gesetzgeber nicht.

Den Kreiskämmerern und den Kreistagen, welche die Not ihrer kreisan-

gehörigen Gemeinden sehen, wird das Steuer aus der Hand geschlagen, die Kreisumlage maßvoll zu gestalten.

Den Kreiskämmerern und Kreistagen, denen die eigene Kasse wichtiger ist als die ihrer Gemeinden, verschafft der Gesetzgeber die gesetzlich normierte Ausrede, es ja gar nicht anders zu dürfen als mit der Umlageerhöhung auf die Kassen ihrer Gemeinden zuzugreifen.

Der Hessische Innenminister hat bisher im Erlasswege die Umlageverpflichtungen der kreisangehörigen Kommunen auf 58 Prozent begrenzt (Summe aus Kreis- und Schulumlage). Der Hessische Städtetag befürchtet, dass das Innenministerium diese ohnehin schon viel zu hohe Grenze nicht mehr ziehen kann, wenn der Gesetzgeber gegenüber den Landkreisen einen so eindeutigen Befehl zur Erhöhung der Kreisumlage ausspricht.

Verschärft wird dieses Problem noch dadurch, dass der Gesetzgeber darüber hinaus anordnet, der Landkreis müsse auch aufgelaufene Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren über die Kreisumlage finanzieren.

Nachstehend finden Sie die beabsichtigten Änderungen im Fettdruck. Zur besseren Übersicht haben wir die Bestimmung des geltenden Rechts noch einmal gesondert beigefügt.

Artikel 2 Änderung der Hessischen Landkreisordnung (S. 18)

Änderung des § 53 HKO:

§ 53 Abgaben und Kreisumlage

(2) Der Landkreis **hat**, soweit seine

sonstigen **Erträge und Einzahlungen** nicht ausreichen, **um seinen Haushalt und Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen**, nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben (Kreisumlage).

Geltendes Recht:

(2) Der Landkreis kann, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um seinen Bedarf zu decken, nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken erheben (Kreisumlage). Die Kreisumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen.

Nun fehlt es auf Nachfrage nicht an beschwichtigenden Erklärungen von Regierungs- und Landkreisseite. Sie verweisen die Gemeinden darauf, dass die beabsichtigte Regelung schon jetzt im Finanzausgleichsgesetz stehe.

Das stimmt grundsätzlich. Nur muss man fragen, warum die Koalition dann die Kreisordnung an das Finanzausgleichsgesetz und nicht das Finanzausgleichsgesetz an die Kreisordnung anpasst? Und warum soll auch das Finanzausgleichsgesetz noch einmal verschärft werden, indem der Gesetzgeber auch dort noch einfügt, die Landkreise seien verpflichtet, die Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen?

Präsidium des Hessischen Städtetages zu Gast in der Landeshauptstadt



OB Walter Hoffmann aus Darmstadt – in der Sitzung aus dem Präsidium verabschiedet

Berichte aus dieser Sitzung (z. B. zur Energiewende, KFA 2012, HGO-Änderungen und Zensus 2011) finden Sie, thematisch den Rubriken zugeordnet, im gesamten Heft.

Oberbürgermeister Walter Hoffmann aus Darmstadt und Stadträtin Rita Thies aus Wiesbaden sagte OB Müller zum Abschied einen herzlichen Dank für die langen Jahre der Mitarbeit im Hessischen Städtetag.

(JD) Oberbürgermeister Dr. Müller konnte seine Kolleginnen und Kollegen erstmals in den neuen Räumen der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Konradinallee begrüßen.

wird die Zusammensetzung der Gremien neu bestimmen und sich dabei wie immer auf die Ergebnisse der jüngsten Kommunalwahl – diesmal die vom 27. März 2011 – stützen.

Zum letzten Mal tagte das Präsidium in der Besetzung, die aus der Kommunalwahl 2006 hervorgegangen ist. Die Mitgliederversammlung am 22. September 2011 in Rüsselsheim

Die Beratungen beschäftigten sich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Themen, die auch in der anschließenden Pressekonferenz im Landtag zur Sprache kamen.



Gastgeber OB Dr. Helmut Müller aus der Landeshauptstadt Wiesbaden



Erster Vizepräsident OB Gerhard Möller, Fulda, und Vizepräsident OB Bertram Hilgen, Kassel, in der Pressekonferenz



OB Claus Kaminsky, Hanau, Vizepräsident Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel, Hünfeld

Erst zählen wir die Köpfe und dann zählen wir die Münzen



(Ri) 2011 Jahre nach der wohl berühmtesten Volkszählung des christlichen Abendlandes werden die Köpfe erneut gezählt. Nur ist der Zensus 2011 weder eine Volkszählung im klassischen Sinn, noch muss sich ein Einwohner Hessens an den Ort seiner Geburt begeben. Vielmehr handelt es sich um einen so genannten registergestützten Zensus, bei dem ein erheblicher Anteil der Arbeit durch Vergleiche zwischen den einzelnen Datenbanken und Verwaltungsregistern erledigt wird. Diese Methode hält die Belastung für die Bürger gering – allerdings ist sie in

hohem Maße davon abhängig, dass die zugrunde liegenden Programme und Computer-Systeme funktionieren.

Eben diese Funktionsfähigkeit ist leider nicht immer gegeben. Die Erhebungsstellen in Städten und Landkreisen mussten feststellen, dass das von einigen Bundesländern erstellte Programm nicht rechtzeitig fertig gestellt wurde und eine Reihe von Fehlern aufweist. Daher hat sich der Hessische Städtetag gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag an die Staatskanzlei gewandt und einen Ersatz der Mehrkosten gefordert.

Diesem Ansinnen gegenüber hat sich Staatsminister Wintermeyer offen gezeigt. In seinem Antwortschrei-

ben sagt er zu, die Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung im Lichte des Mehraufwandes zu überprüfen. Diese Verordnung setzt die Beträge fest, die die Städte und Landkreise für die Durchführung des Zensus erhalten.

Um die Überprüfung der Kostenerstattung – also aus kommunaler Sicht deren Erhöhung – vorzubereiten, hat das Statistische Landesamt eine Arbeitsgruppe errichtet.

Diese bemüht sich derzeit darum, die unvorhersehbaren Mehrkosten des Zensus 2011 zu ermitteln. Die Kommunen fordern dabei, dass alle Kosten nachträglich spitz abgerechnet werden. Nach den Köpfen sollte die Erhebungsstelle dann also die ausgegebenen Münzen zählen.

Rechtsaufsicht beurteilt nicht gravierend unterschiedlich



(JD) Der Hessische Innenminister geht davon aus, dass seine Aufsichtsbehörden die hessischen Kommunen im Blick auf deren Haushaltsgestaltung nicht gravierend unterschiedlich behandeln. Dies geht

aus seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage hervor (Landtags-Drucksache 18/3821).

Der Fragesteller sieht es als erforderlich, dass die Landesregierung „vor dem Hintergrund der desaströsen Finanzsituation der Kommunen in Hessen, die durch die jüngsten Kürzungen im Kommunalen Finanzausgleich nochmals verschärft wurde ...“, jetzt eine nachvollziehbare Linie im Hinblick auf die Genehmigung kommunaler Haushalte zieht.

Der Innenminister trägt vor, dass die bestehenden Vorschriften dafür Sorge tragen, die kommunale Finanzaufsicht einheitlich zu führen

(§§ 135 bis 146 HGO sowie Erlasse seines Hauses, vor allem die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“). Die Regierungspräsidien hätten jährlich darüber zu berichten, wie sie diese Leitlinie vollziehen, und dabei die Berichte der Unteren Kommunalaufsichtsbehörden einzubeziehen.

Der Innenminister verweist darauf, dass die 426 Städte und Gemeinden sowie die 21 Landkreise finanziell höchst unterschiedliche Gegebenheiten und Rahmenbedingungen hätten. Seine Behörden berücksichtigten „diese Differenziertheit“.

Kommunaler Finanzausgleich 2012 – Minister hält am 340-Mio.-Euro-Entzug fest

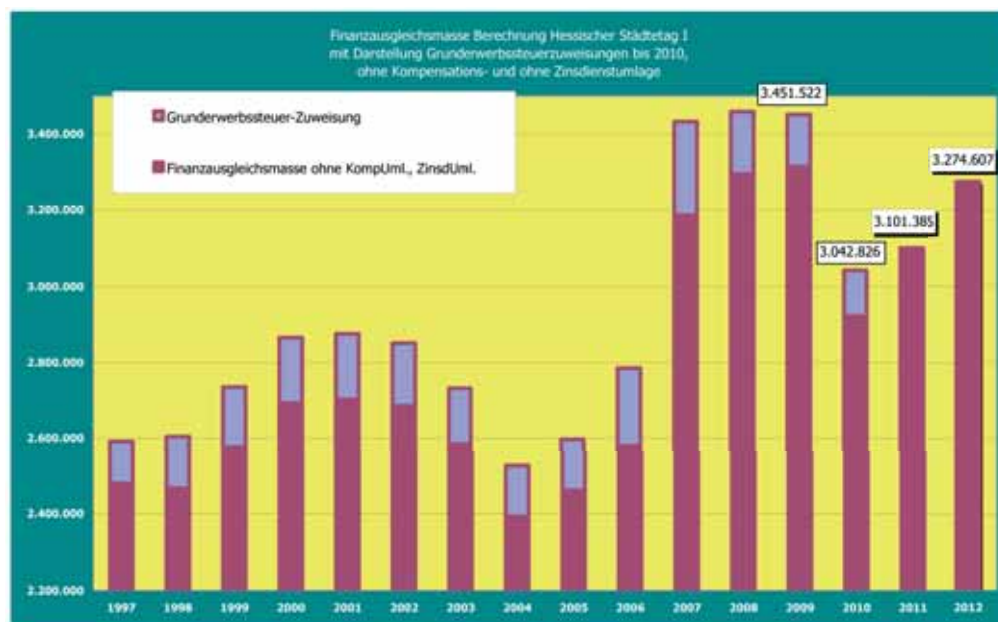
(JD) Der Hessische Finanzminister hat uns im Chefgespräch zum Haushalt 2012 seine Vorstellungen zum kommunalen Finanzausgleich 2012 vermittelt. Auch im Rechnungsjahr 2012 will das Ministerium an dem 340-Mio.-Euro-Entzug festhalten. Im Übrigen enthält der Entwurf keine spektakulären Änderungen.

Das Hessische Finanzministerium hat uns die Daten für seine Haushaltsplanung 2012 übermittelt. Eine ausführliche Darstellung anhand einer Tabelle finden Sie im Web-Auftritt des Hessischen Städtetages, Schwerpunkt „Finanzen“. Bei seinem Entwurf für den Haushaltsplan 2012 schreibt der Finanzminister das Finanzausgleichsgesetz 2011 fort.

Die strukturellen Veränderungen, die zum 340-Mio.-Euro-Entzug und damit zu großen Protesten der kommunalen Spitzenverbände geführt haben, bleiben. Auch im Jahr 2012 entzieht das Land den Kommunen Mittel in vergleichbarer Höhe. Denn die Grunderwerbsteuerzuweisungen werden nicht mehr gezahlt. Ferner werden der Ersatz für die Kfz-Steuer und die Gewerbesteuerumlage nicht mehr herangezogen, um die Verbundmasse zu errechnen.

Mit nebenstehender Grafik zeigen wir die Entwicklung der Finanzausgleichsmasse im Mehrjahresvergleich. Um die Daten vergleichbar darzustellen, haben wir die Zuweisungen aus dem Grunderwerbsteueraufkommen zugefügt und die Umlagezahlungen für Zinsdienstumlage und Kompensationsumlage als kommunale Zahlungen abgezogen.

Daran sieht man, dass die Zuweisungen an die Kommunen zwar ansteigen. Die Zuweisungen des Jahres 2012 werden aber trotz massiven Steuerzuwachses beim Land



Daten: Hessisches Ministerium der Finanzen; Daten zusammengestellt und grafisch dargestellt: Hessischer Städtetag

immer noch deutlich hinter den Spitzenwerten der Jahre 2007 bis 2009 zurückbleiben. Im Übrigen ist der Kommunale Finanzausgleich 2012 insoweit wenig spektakulär geplant, als er keine einschneidenden strukturellen Änderungen vorsieht.

Allgemeine Finanzausweisungen

Die Finanzausgleichsmasse steigt konjunkturbedingt. Da die besonderen Finanzausweisungen gegenüber dem Jahr 2011 zurückgenommen werden und die Investitionszuweisungen im Wesentlichen stabil bleiben, kommt der Aufwuchs den Allgemeinen Finanzausweisungen, in erster Linie also den Schlüsselzuweisungen zugute. Damit erreichen die allgemeinen Zuweisungen im Mehrjahresvergleich einen Mittelwert und verlassen die unteren Ränge der letzten Jahre.

Eine Prognose über den Grundbetrag 2012 werden wir Ihnen frühestens vermitteln können, wenn uns die Steuerdaten für das 1. Halbjahr 2011 vorliegen.

Besondere Finanzausweisungen

Das Land plant für das Jahr 2012 kein Landesprogramm Winterschäden mehr. Es will den Landesausgleichsstock um fünf Mio. Euro vermindern und gleicht Zinsdienstumlage und Kompensationsumlage rechnerisch an.

Völlig unzureichend sind die Vorhaben für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren: Das Land will die Zuweisungen um 16,4 Mio. Euro erhöhen, verstärkt die KFA-Masse aber nur um die Hälfte, nämlich um 8,2 Mio. Euro. Damit wird ein insgesamt für die Betreuung der unter Dreijährigen viel zu niedriger Landesanteil auch noch zur Hälfte aus kommunalem Geld geschnitten.

Investitionszuweisungen

Die Investitionszuweisungen bleiben nahezu unverändert. Lediglich bei den Zuweisungen für den Öffentlichen Personennahverkehr werden die Zuweisungen von bisher 20 Mio. Euro auf 35 Mio. Euro erhöht.

Haushaltsentlastung und Klimaschutz durch energetische Sanierung

David Michael Näher, Key Account Manager im Geschäftsbereich KfW Kommunalbank der KfW Bankengruppe



Foto: Gerhard Seybert, Fotolia

Investitionen in eine energieeffiziente Sanierung helfen, die hohen Energiekosten in den Städten und Gemeinden deutlich zu senken. Die KfW Bankengruppe fördert solche Investitionen mit besonders günstigen Zinsen von aktuell 1,4 % nominal p. a.

Große Aufgaben – knappe Kassen: In vielen kommunalen Haushalten hat die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise große Löcher in die Kassen gerissen. Die ohnehin angespannte Finanzlage hat sich durch die massiven Steuerausfälle noch verschärft. Und auch wenn die Einnahmen aus der Gewerbesteuer infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs vielerorts wieder kräftiger sprudeln, lastet auf vielen Städten und Gemeinden weiterhin ein strukturelles Finanzierungsdefizit. Die Einnahmen halten

mit dem wachsenden Umfang der zu leistenden kommunalen Aufgaben nicht Schritt.

Gerade Investitionen in den Klimaschutz schaffen hier mittelfristig neue Handlungsspielräume für die Kämmerer. Denn im Gebäudebestand der Kommunen – etwa 176.000 Gebäude bundesweit – schlummern hohe Energieeinsparpotenziale.

Werden sie ausgeschöpft, kommt das neben dem Klimaschutz auch den kommunalen Etats zugute. Im Rahmen des Konjunkturpakets II sind bereits in ganz Deutschland dringend notwendige energieeffiziente Sanierungen an Gebäuden der Bildungsinfrastruktur – sprich Schulen und Kindergärten – vorgenommen worden. Ein wichtiger Schritt: Schließlich entfallen allein 60 Prozent des kommunalen Energieverbrauchs auf Schulen, Kindergärten und Sporteinrichtungen.

Doch damit sind noch längst nicht alle Möglichkeiten für mehr Energieeffizienz in den Gemeinden ausgeschöpft. Damit der vorherrschende Sanierungsstau zügiger abgebaut werden kann, haben die KfW Bankengruppe und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemeinsam das Förderangebot im Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ erweitert. Bisher war das Programm auf Schulen, Kindergärten und andere Gebäude der Kinder- und Jugendarbeit beschränkt. Nun sind energetische Sanierungsmaßnahmen an allen kommunalen Nichtwohngebäuden, also beispielsweise auch an Rathäusern, Verwaltungsgebäuden oder Theatern, förderfähig.

Im Rahmen des Förderprogramms vergibt die KfW Direktkredite an Kommunen, deren Eigenbetriebe und Gemeindeverbände. Gefördert werden die Sanierungsvorhaben mit deutlich zinsvergünstigten Krediten (ab 1,4 % nom. p. a. zum 7.6.2011). Neben umfangreichen Komplettanierungen werden dabei auch einzelne Sanierungsmaßnahmen finanziert. Als Einzelmaßnahmen sind die Modernisierung der Innenraumbeleuchtung, die Wärmedämmung der Außenwände, des Dachs oder der Kellerdecke, die Erneuerung der Gebäudeheizung, Austausch der Fenster, Ersatz von Sonnenschutzeinrichtungen und der Einbau von Lüftungsanlagen förderbar. Die Einzelmaßnahmen können jede für sich durchgeführt werden, sie müssen nicht miteinander kombiniert werden. Voraussetzung für die Gewährung eines KfW-Darlehens ist u. a., dass die zu sanierenden Gebäude vor dem 1. Januar 1995 fertig gestellt wurden. Die Laufzeit der Förderdarlehen kann bis zu 30 Jahre betragen, wobei die durch Bundesmittel stark verbilligten Zinsen für zehn Jahre festgeschrieben werden. Ein Anreiz mehr, um die öffentlichen Gebäude in den Kommunen jetzt energetisch aufzurüsten. Denn dank der günstigen Zinskonditionen dürften sich die Investitionen durch die dann gesunkenen Energiekosten zeitnah amortisieren.

Fragen zum Programm „Energieeffizient sanieren – Kommunen“ beantworten die Experten im Infocenter der KfW Kommunalbank unter Tel: 030-20264-5555 oder kommune@kfw.de.

Weiterführende Informationen sind im Internet unter www.kfw.de/ESK-218 abrufbar.

Ausschuss für Soziales und Integration zu Gast in Gießen

(Hm) Letztmalig vor der Neubesetzung nach der Kommunalwahl im März tagte der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages unter dem Vorsitz seines langjährigen Vorsitzenden Stadtrat Arno Goßmann, Landeshauptstadt Wiesbaden, am 1. Juni 2011 im Neuen Rathaus der Stadt Gießen.

Ehrgeizig war wie immer die Themenvielfalt: Neben Fragen der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches standen auch Themen zu Betreuung, Erziehung und Bildung auf der Tagesordnung. So beschäftigte sich der Ausschuss erneut mit der Frage der finanziellen Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, dem Fachkräftemangel in Hessen infolge Rechtsanspruch, Betreuungsausbau und Verordnung



Dir. Stephan Gieseler, HStT, Stadtrat Arno Goßmann (Wiesbaden) und Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greilich, Gießen

über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz und der pädagogischen Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder.

Im Mittelpunkt stand die Forderung des Hessischen Städtetages an den Bund, das Änderungsvorhaben der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der Arbeitslosenbefähigung und -vermittlung zu stoppen, zu überdenken und neu zu gestalten.



Soziales
und
Integration

Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote in Hessen geregelt

(Hm) Die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die kommunalen Spitzenverbände und das Land haben erneut eine Vereinbarung abgeschlossen, um das Verfahren der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c Abs. 2 und § 45d Abs. 1 SGB XI transparent und verbindlich zu regeln.

Die auf das Land Hessen entfallende Summe nach § 45c Abs. 1 SGB XI (im Jahr 2011 sind dies 1.806.437,50 Euro) wird rechnerisch und fiktiv entsprechend der Anteile der Menschen im Alter von 65 Jahren und älter auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt unter Abzug der Mittel für

- die Qualifizierungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung,

- die Modellvorhaben nach § 5 dieser Vereinbarung und
- die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung.

Maßgeblich ist die dem Hessischen Statistischen Landesamt vorliegende aktuelle Einwohnerzahl. Wird das den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehende Gesamtbudget nicht ausgeschöpft, können die nach Abs. 2 gemeldeten Fördermittel uneingeschränkt bewilligt werden.

Anträge auf Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche oder ehrenamtliche Arbeit bei niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45c Abs. 3 SGB XI und Betreuungsangeboten von Gruppen



ehrenamtlich Tätiger nach § 45d Abs. 1 Nr. 1 SGB XI sind durch den Träger des Angebotes bei den lokalen Anlaufstellen (Freiwilligenagenturen in freier und kommunaler Trägerschaft u. a.) oder Gebietskörperschaften zu stellen, die diese Anträge zur weiteren Bearbeitung beim Regierungspräsidium Gießen einreichen.

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

(Hm) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27.5.2011 der Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zugestimmt.

Das Vorhaben des Bundes bedeutet eine erhebliche Ausweitung des Personalbedarfes in den kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten in den Jugendämtern und eine enorme Steigerung der Reisekosten, insbesondere in den Flächenlandkreisen. Wieder einmal hat der Bund den Städten durch die Hintertür neue Aufgaben und Aufgabenausgestaltungen auferlegt – und die Länder haben tatenlos zugesehen. Wer bezahlt die Bestellung?

Zuvor hatte der Bundesrat die Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 104a Abs.

4 GG festgestellt. In einer begleitenden Entschließung äußert der Bundesrat zudem erneut die Erwartung, dass der Bund die infolge des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts den Kommunen entstehenden Mehrkosten ausgleicht.

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

Ein Amtsvormund darf damit künftig nicht mehr als 50 Kinder bzw. Mündel betreuen. Der Vormund soll in der Regel jeden Monat persönlichen Kontakt mit dem Mündel aufnehmen. Der Vormund hat die Pflicht, seine Mündel persönlich zu fördern

und ihre Erziehung zu gewährleisten. Die Aufsichtspflichten des Gerichts und die Berichtspflichten des Vormunds werden durch die gesetzlichen Änderungen ausgeweitet. Zudem soll das Jugendamt das Kind im Vormundschaftsverfahren vor der Übertragung der Aufgaben des Vormundes auf einen Mitarbeiter anhören. Unzureichende persönliche Kontakte sollen als Grund für die Entlassung des Betreuers im Betreuungsrecht ausdrücklich genannt werden.

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches jetzt noch ausgefertigt und verkündet werden muss, tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hessischer Städtetag fordert Verkleinerung der Verbandsversammlung des LWV

(Hm) Alle reden über Kostenersparnisse – dann muss dies auch für den Landeswohlfahrtsverband aus dem Jahre 1953 gelten. Kostenträger sind die kreisfreien Städte und Landkreise in Hessen.

Ihre Einflüsse sind bei der derzeitigen Zusammensetzung der kostenintensiven Verbandsversammlung gering, wenn es um finanzielle Steuerungsmöglichkeiten geht.

Daher haben die kreisfreien Städte

gefordert, die Verbandsversammlung nach dem jetzigen kostenintensiven Modell abzuschaffen und durch ein Gremium zu ersetzen, das den Städten und Landkreisen direkte Einflussmöglichkeiten und Kontrollrechte gegenüber dem Landesdirektor und seiner Verwaltung schafft. Es soll das Einstimmigkeitsprinzip gelten.

Denn einig sind sich alle: es muss gespart werden, es darf keine hohen Tarifsteigerungen geben, der LWV

soll kosteneffizient und sparsam arbeiten und eine Leistung darf nicht zu teuer, muss aber passgenau und den Bedürfnissen und Bedarfen des Menschen mit Behinderung entsprechend sein.

Ferner soll der LWV nach dem Willen der hessischen Städte auch keine weiteren kommunalen Aufgaben mehr an sich ziehen können und auch keine weiteren Stellen für Beigeordnete ausweisen dürfen.

Bundesfreiwilligendienst kommt zum 1. Juli 2011

(Hm) Zum 1.7.2011 wird der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Mit dem Bundesfreiwilligendienst sollen die Lücken geschlossen werden, die insbesondere durch den Wegfall des Zivildienstes entstehen. Im Gegensatz zum Zivildienst richtet er sich nicht nur an junge Männer, sondern steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Er dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden. Der Dienst ist grundsätzlich einer Vollzeitbeschäftigung in der jeweiligen Einsatzstelle vergleichbar zu leisten.

Der Bundesfreiwilligendienst kann in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der außerschulischen Bildungs- und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes ein-

schließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, abgeleistet werden. Damit steht der Dienst für ein breites kommunales Aufgabenspektrum zur Verfügung, einschließlich der außerschulischen Bildung.

Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld bis zu 330,00 Euro monatlich, Verpflegung oder Verpflegungsgeld sowie Unterkunft oder einen Mietkostenzuschuss. Die Freiwilligen sind in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung abgesichert. Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die sog. Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig. Nach dem Zivildienstgesetz bereits anerkannte Dienststellen gelten automatisch als anerkannte Einsatzstellen. Darüber hinaus sind die Kommunen mit ihren unterschiedlichen Einrichtungen geborene Einsatzstellen, ihrer Anerkennung dürfte nichts im Wege stehen.

Jede Einsatzstelle des Bundesfreiwilligendienstes muss sich einer Zentralstelle zuordnen. Der Zentralstelle kommt eine wichtige Funktion



Foto: matthias21, Fotolia

bei der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes zu. So trägt sie dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das zuständige Bundesministerium hat angeboten, dass das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die Einrichtungen der Städte und Gemeinden, in denen der Bundesfreiwilligendienst vorgesehen ist, Unterstützungsleistungen erbringt. Die genaue Ausgestaltung wird noch verhandelt.

- Anzeige -

EXKLUSIV FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Medikamentenrabatte nach dem AMNOG Profitieren Sie mit ?!

KVK Kommunale
Versorgungskassen
Kurhessen-Waldeck

Auch die Dienstherren als Beihilfeträger werden jetzt finanziell durch Medikamentenrabatte entlastet. Dies regelt seit Januar 2011 das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG). Die Rabatte können aber ausschließlich über die eigens dafür eingerichtete „Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelpflichten (ZESAR)“ geltend gemacht werden. Die KVK BeamtenVersorgungskasse als Ihr Partner für die Beihilfeabrechnung übernimmt das aufwändige Verfahren für Sie. Mit 20.000 Beihilfeabrechnungen pro Jahr sind wir der erfahrene Dienst-

leister rund um das Thema Beihilfe bei Krankheit und Pflege. Nicht nur mit Spezialisten, die auch bei ständigen Rechtsänderungen dafür sorgen, dass die Beihilfeleistungen korrekt und zügig gezahlt werden, sondern auch mit der richtigen DV-Technik für eine rationelle Abwicklung.

Möchten Sie Ihre qualifizierten Personalsachbearbeiter für wichtigere Aufgaben entlasten? Dafür bieten wir Ihnen unseren KVK GehaltsService und KVK KindergeldService.

Als Teil des öffentlichen Dienstes arbeitet die KVK nicht gewinnorientiert, alle Beiträge verwendet sie ausschließlich für die Interessen ihrer Kunden.
© 0561 97966-464 | bvk@kvk-kassel.de | www.kvk-kassel.de

Gut, dass
es uns gibt!



BeamtenVersorgungskasse
ZusatzVersorgungskasse
SterbeKasse





Bildung, Kinder und Jugend

Hessischer Städtetag stellt Forderungen für ein Kinderfördergesetz vor

(Hm) Die Förderungen durch Bundes-, Landes- und kommunale Mittel haben undurchschaubare Maße angenommen, sind in mehreren unterschiedlichen Regelungen (Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien) geregelt, schließen sich zum Teil gegenseitig aus oder erreichen nicht die auf dem Krippengipfel im April 2007 vereinbarten Drittelfinanzierungsbeiträgen. Das Land Hessen bereitet ein Hessisches Kinderfördergesetz vor. Dem Hessischen Städtetag wurde die Gelegenheit gegeben, seine Vorstellungen bis zur Sommerpause vorzutragen.

Der Hessische Städtetag fordert im Einzelnen:

1. Alle Fördertatbestände sollen in einem Hessischen Gesetz zur Förderung der Umsetzung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) wegen der Transparenz zusammengefasst werden.
2. Der Hessische Städtetag spricht sich für ein auskömmliches staatliches Förderverfahren aus, das möglichst eine flexible Förderung ermöglicht.
3. Das Förderverfahren für die Mehrkosten infolge der Verordnung für Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder müssen in dem Gesetz berücksichtigt werden und zu einer Erhöhung der Fördersumme führen.
4. Die speziellen Angebote für Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Integrationsbedarf müssen besonders berücksichtigt werden.
5. Der Hessische Städtetag spricht sich für ein einfaches Förder- und Berechnungsverfahren und -programm auf der Grundlage vorhandener Daten aus.
6. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan muss seine Entsprechung in der finanziellen Ausgestaltung der Landesförderung finden.



Foto: Jörn buchheim, Fotolia

7. Freie Träger sollen ausschließlich Förderansprüche gegenüber der betreuenden Gemeinde oder Stadt haben.
8. Vom Grundsatz her soll der Kostenausgleich nach § 28 erhalten bleiben. In diesem Rahmen können Regelungen zu einem pauschalierten Verfahren getroffen werden. Belegte Plätze von Kindern mit Wohnort außerhalb der betreuenden Gemeinde werden nicht auf das vom örtlichen Jugendhilfeträger ermittelte bedarfsgerechte Angebot angerechnet. Es müssen auch die konzeptionellen Gegebenheiten wie Waldorf- oder Montessori-Einrichtungen, auch in Verbindung mit Schulstandorten, Berücksichtigung finden. Freie Träger sollen einen Förderanspruch gegenüber der betreuenden Gemeinde haben, sofern diese die Aufnahme „auswärtiger Kinder“ zugelassen hat.
9. Das Land Hessen muss insgesamt mehr an staatlicher Förderung für die Kinderbetreuung aufwenden, insbesondere seine auf dem Krippengipfel 2007 zugesagte Drittelfinanzierung im Bereich Kinder unter drei Jahren bereitstellen.
10. Das Land darf keine Unterschiede zwischen der Förderung kommunaler und freier Träger von Tageseinrichtungen machen.
11. Das Land Hessen muss sich – nachdem es sich überhaupt nicht an den investiven Kosten des Ausbaus der Angebote für Kinder unter drei Jahren finanziell beteiligt und seit 2008 dadurch erhebliche Mittel eingespart hat – mit mindestens 50 % an den investiven Kosten für Neu-, An- oder größere Umbauten beteiligen. Eine Parallelförderung Landesbauprogramm – Investitionsprogramm Bund für Kinder unter drei Jahren ist zuzulassen / zu ermöglichen und mindestens an die Höhe der Bundesbeteiligung anzupassen.
12. Die im Jahre 2005 eingestellte Förderung von Horteinrichtungen sollte wieder aufgenommen werden. Die Horteinrichtungen übernehmen die vom Land gewollte Nachmittagsbetreuung an Schulen und zunehmend schulische Aufgaben statt Jugendhilfeleistungen.
13. Bei der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund soll ein Fördertatbestand auch für eingruppige Einrichtungen aufgenommen werden.
14. Dokumentations- und Nachweispflichten sollten sich in Grenzen halten und weniger kostenaufwendig gestaltet werden. Stichtagsregelungen sollten in Abstimmung mit den Kommunen aufeinander abgestimmt sein.

Änderung der Hessischen Kommunalverfassung



**Recht,
Personal
und
Ordnung**

(Gi) Am 31.12.2011 ist Fristablauf der Hessischen Gemeindeordnung. Der Hessische Landtag setzt sich deshalb derzeit inhaltlich mit der Hessischen Gemeindeordnung auseinander. Nachstehend werden zusammenfassend jene geplanten Änderungen vorgestellt, die von Bedeutung für den kommunalverfassungsrechtlichen Teil des Gesetzes sind und mit großer Wahrscheinlichkeit von der Mehrheit der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen im Hessischen Landtag nach der Sommerpause beschlossen werden. Eine eingehende Vorstellung der Vorschriften werden wir in den kommenden Ausgaben unserer Informationen vornehmen.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Die Gemeinden sollen zukünftig auch die Möglichkeit haben, ihre öffentlichen Bekanntmachungen auf ihrer jeweiligen Homepage im Internet bekannt zu machen. In diesem Sinne soll § 7 HGO geändert werden. Die Neuregelung soll der fortschreitenden Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation der Bevölkerung Rechnung tragen.

Erleichterung des Bürgerbegehrens. Einschränkung des Bürgerentscheids bei der gemeindlichen Bauleitplanung. Informationspflicht des Gemeindevorstands

Durch Änderung des § 8b HGO soll der Zeitraum zur Sammlung von Unterschriften für ein Bürgerbegehren von sechs auf acht Wochen verlängert werden. Weiterhin ist beabsichtigt, das Unterschriftenquorum für das Bürgerbegehren in den (kreisfreien) Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern von 10 % auf 3 % und in den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern auf 5 % abzusenken. Auf unseren Wunsch hin soll nur noch die

Einleitung des Planungsverfahrens, d. h. der Aufstellungsbeschluss, zukünftig noch bürgerentscheidfähig sein. Zudem soll künftig eine Pflicht des Gemeindevorstands bestehen, Bürgerbegehrensinitiativen auf Wunsch schon vor der Unterschriftensammlung über die beim Bürgerbegehren einzuhaltende Rechtslage zu informieren. Im Falle von Formulierungsmängeln bei der Fragestellung des Bürgerentscheids soll die Gemeindevertretung die Möglichkeit einer Heilung erhalten.

Erleichterung der Nachweispflicht bei der Entschädigung von selbstständig Tätigen

Die Neuregelung des § 27 HGO soll dazu beitragen, dass die Übernahme eines Mandats von interessierten Selbstständigen und Freiberuflern nicht aus finanziellen Erwägungen unterbleibt. Gemäß der beabsichtigten Änderung kann der Selbstständige oder Freiberufler durch Bezugnahme auf allgemeine Erfah-

rungswerte der Kammern oder von Berufsverbänden, durch eigene geeignete Unterlagen, wie z. B. frühere Steuerbescheide, oder aber durch den Nachweis der Kosten für eine Vertretungskraft den erleichterten Nachweis für seinen Verdienstausschlag führen. Die Gemeinde soll sodann dieses Einkommen auf einen für den jeweiligen Selbstständigen individuellen Stundensatz umrechnen und die persönliche Verdienstausschlagpauschale für den einzelnen Mandatsträger festsetzen. Dieser Satz soll der Abgeltung des mandatsbedingten Arbeitszeitversäumnisses zugrunde gelegt werden.

Zur Begrenzung der Höhe des Ersatzes für Verdienstausschlag für alle Empfängergruppen erlaubt der Entwurf der Gemeindevertretung, die maximale Höhe der Entschädigung durch die Satzung zu begrenzen. Damit will die Koalition den Charakter der Ehrenamtlichkeit – und damit der



Foto: © Kreisstadt Diez/Bach, R. Spiegel



Foto: © Kreistadt Dietzenbach, R. Spiegel

grundsätzlichen Unentgeltlichkeit – der Mandatsausübung wahren.

Zuständigkeitsbegrenzung der Gemeindevertretung. Inhaltliches Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Bisher ist rechtlich umstritten, ob der Vorsitzende der Gemeindevertretung im Rahmen seiner Prüfungskompetenz zu den Anträgen zur Gemeindevertretung auch die Fragestellung, ob eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundgesetz vorliegt, beantworten und entsprechend entscheiden darf. Gemäß der Überarbeitung der Vorschrift soll der Vorsitzende der Gemeindevertretung nun ausdrücklich ein Prüfungs- und Entscheidungsrecht zur Verbandkompetenz haben.

Formelle Stärkung des Amtes des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Mehrheitsfraktionen im Hessischen Landtag vertreten die Ansicht, dass eine Stärkung des ehrenamtlichen Amtes des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erforderlich ist.

Die Neuformulierung des § 57 HGO betont ausdrücklich die Repräsentationsfunktion des Parlamentsvorstehers.

Diese allgemeine Aufgabe des Vorsitzenden der kommunalen „Parlamente“ ist bereits heute in einigen Geschäftsordnungen von Gemeindevertretungen verankert.

Der neu formulierte Grundsatz, die Arbeiten der Gemeindevertretung gerecht und unparteiisch zu fördern, ist so auch in den Geschäftsordnungen des Bundestages und des Landtages geregelt. Zudem soll durch Ergänzung des § 57 HGO die Verantwortung des Parlamentsvorstehers für die fachliche Öffentlichkeitsarbeit der Vertretungskörperschaft herausgestellt werden.

Entsprechend überwiegend gelebter kommunaler Praxis soll weiterhin sichergestellt werden, dass der Vorsitzende in seiner besonderen Aufgabenstellung vom Gemeindevorstand die erforderlichen Informationen und dessen Unterstützung erhält. Insbesondere ist damit die Bereitstellung von sachlichen, materiellen (Verfügungsmittel) und personellen Ressourcen gemeint.

Elektronische Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Eigenes Antragsrecht der Fraktionen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll künftig auch per E-Mail zu den Sitzungen einladen dürfen.

Nach der Vorstellung der Koalition soll „jedes Gremium selbst über die Anwendung der elektronischen Kommunikation, über den Kreis der Teilnehmer und darüber, ob die elektronische Form vollständig an die Stelle der Schriftform tritt oder diese nur ergänzt, frei entscheiden dürfen.“ Dies sollte möglichst in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung niedergelegt werden. Die Gemeindevertreter sollen nicht gezwungen werden, die Voraussetzungen einer elektronischen Kommunikation zu schaffen.

Das Einverständnis zur Zustellung der Einladung per E-Mail soll ausdrücklich vom Gemeindevertreter erklärt werden.

Bisher wird das Antragsrecht der Fraktionen mittelbar aus dem Antragsrecht der Gemeindevertreter abgeleitet. Es ist gemeinsamer Wunsch aller kommunalen Spitzenverbände, gesetzlich klarzustellen, dass es ein eigenes Antragsrecht der Fraktionen gibt. Durch die Neuformulierung des Absatzes 5 Satz 3 wird diesem Ansinnen Rechnung getragen.

Die Ruhestandsversetzung von direkt gewählten Bürgermeistern nach der „Vertrauensfrage“

Der Gesetzentwurf greift die unbefriedigende versorgungsrechtliche Situation auf, die entsteht, wenn ein Bürgermeister von seinem Amt zurücktritt: Ein Rücktritt vom Amt ist rechtlich als Verlangen auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu bewerten. Er hat zwingend zur Folge, dass der Bürgermeister seine Ansprüche auf Besoldung und Versorgung verliert.

Mit der neuen Vorschrift wird dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet, die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, wenn ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen von der Gemeindevertretung nicht mehr entgegengebracht wird.

Entfristung der Hessischen Gemeindeordnung

Durch Streichung des § 156 HGO soll die Befristung der Kommunalverfassung wieder entfallen.

Gesetzgeber will Zusammenschluss von Gemeinden erleichtern

(Gi) Nach dem Willen der politischen Mehrheit im Landtag soll es anstelle einer durch das Land veranlassten Gebietsreform die von der gemeindlichen Ebene gewünschten freiwillig durchgeführten Gebietsänderungen geben.

Im Gesetzesentwurf zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung werden die bisherigen Regelungen zu gemeindefreien Grundstücken in § 15 Abs. 2 HGO und in § 16 Abs. 1 HGO in einer Vorschrift zusammengefasst. Nach Ansicht der Koalition ist die Gebietsreform abgeschlossen. Daher sollen die Regelungen über die Bildung neuer gemeindefreier Grundstücke in den bisherigen Vorschriften des § 15 Abs. 2 Satz 3 HGO und des § 16 Abs. 1 Satz 3 HGO

verzichtbar geworden sein. Um freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden zu erleichtern, können sich Gemeinden gemäß der Neuformulierung des § 16 Abs. 3 in Zukunft freiwillig mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde zusammenschließen. Dazu bedarf es dann keines weiteren Gesetzes mehr. Nach der Vorstellung der Koalition der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen soll die Initiative zum Zusammenschluss bei den betroffenen Gemeinden liegen. Diese planen in eigener Zuständigkeit durch Aushandeln von Grenzänderungsverträgen über Inhalt und Folgen der Gebietsänderung. Wegen der besonderen Bedeutung einer Gebietsänderung wird eine mehrheitliche Beschlussfassung der Gemeindevertretungen jeder der

beteiligten Gemeinden vorgeschrieben. Weiterhin soll die Bevölkerung des betroffenen Gebietes angehört werden. Die Anhörung soll jedoch nur informativen Charakter für die entscheidenden Organe haben. Anstelle von Beschlüssen der Gemeindevertretungen kann auch ein Bürgerentscheid über den Zusammenschluss von Gemeinden durchgeführt werden.

Zur Wirksamkeit des Gebietsänderungsvertrags ist in jedem Fall abschließend die staatliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Allerdings sollen die Gemeinden keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung haben.

Entwurf eines Hessischen Spielhallengesetzes

(Oe) Die drastische Erhöhung der Anzahl an Spielhallen in den letzten Jahren und die dadurch entstehenden Gefahren der Spielsucht für die Bevölkerung haben die Landesregierung zu einem Gesetzesentwurf veranlasst.

In seinem Anschreiben im Rahmen der Anhörung des Hessischen Städtetages nach dem Beteiligungsgesetz führt der Innenminister ergänzend aus:

„Waren es im Jahr 2006 noch rund 550 Spielhallenkonzessionen, wurden 2010 bereits über 850 Konzessionen in Hessen gezählt. Damit einher geht ein signifikanter Anstieg der Spielhallengeräte im gleichen Zeitraum. Geld- und Warengewinnspielautomaten stehen bei pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern im Vordergrund.

Parallel zu dieser Entwicklung beobachten die hessischen Kommunen negative Einflüsse auf das Orts- und Stadtbild (sog. „Trading-Down-Effekt“); ihnen soll mit dem Gesetz ein Handlungsrahmen gegen den ausufernden Betrieb von Spielhallen an die Hand gegeben werden.

Der Entwurf zielt auf einen in geordneten und überwachten Bahnen verlaufenden Spielhallenbetrieb, für den Gesichtspunkte der Suchtprävention, des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Eindämmung von Begleit- und Umfeldkriminalität eine herausragende Bedeutung erhalten...“

Der Gesetzesentwurf ist einerseits kommunalfreundlich, weil er geeignet ist, Spielsucht einzudämmen, das optische Erscheinungsbild in den Städten zu verbessern

und kriminogenes Umfeld zu kontrollieren, andererseits belastend für die Städte, weil

- die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs zuständig sind und mit einem deutlich erhöhten Kontrollaufwand zu rechnen ist. Gleichzeitig sind dem RP Darmstadt die Vorarbeiten zu leisten, da mit es als zentrale Bußgeldstelle die Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bis zu 25.000,- Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 100.000,- Euro verfolgen und ahnden kann,
- spätestens nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist für bestehende Spielhallen mit erheblichen Einnahmeausfällen bei der kommunalen Spielapparatesteuer zu rechnen ist, wenn sich die Anzahl der Spielhallen reduzieren wird.



Wirtschaft und Verkehr

Der Wasserpreis ist nun mal was anderes als die Wassergebühr

(Sw) Die Wasserversorgung ist in der letzten Zeit stärker in den Fokus öffentlichen Interesses gerückt. In der inzwischen bundesweiten Diskussion um die Zukunft der Wasserver-

sorgung geht es vor allem um das Nebeneinander von Gebühren und Preisen. Je nach Organisation der Wasserversorgung zahlen die Verbraucher für ihr Wasser eine Gebühr oder einen Preis. Die Gebühren können von der Kommunalaufsicht und den Verwaltungsgerichten überprüft werden. Die Preise unterliegen dagegen der Kontrolle durch die Kartellbehörde und die Zivilgerichte. Das Hessische Wirtschaftsministerium veranstaltete am 9. Mai 2011 ein Symposium mit dem Titel „Wasserpreise und -gebühren – zwei getrennte Welten?“. Ein Teil der Referenten stellte Ansätze zur Entwicklung eines einheitlichen Rechtsrahmens vor, wie beispielsweise die Regulierung oder die Ausweitung der kartellrechtlichen Kontrolle auch auf Gebühren. Der

Hessische Städtetag hatte sich bereits vor der Veranstaltung an den Staatssekretär im Hessischen Wirtschaftsministerium gewandt und darauf hingewiesen, dass ein Grund für eine Vereinheitlichung der materiellen Rechtsgrundlagen für Wasserpreise und Wassergebühren nicht erkennbar sei und die Wassergebühren einer umfassenden und gut funktionierenden Kontrolle durch die Gemeindevertretungen, die Kommunalaufsicht und die Verwaltungsgerichte unterlägen.

Eine Beschreibung der Kontrollmechanismen, denen die Gemeinde je nach Gestaltung der Wasserversorgung unterliegt, finden Sie auf unserer Internetseite www.hess-staedte-tag.de im Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Verkehr“.



Foto: HST

Energiewende funktioniert nur mit Kommunen und ihren Unternehmen

(Sw) Der Hessische Städtetag und die Landesgruppe Hessen im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) fordern mit Blick auf den Energiegipfel der Landesregierung eine Stärkung der Kommunen und ihrer Unternehmen.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 23. Mai 2011 haben sich beide Verbände dafür ausgesprochen, die hessischen Beschränkungen, die den Kommunen und Unternehmen bei ihrer energiewirtschaftlichen Betätigung auferlegt sind, zu beseitigen. Dadurch soll die Energiewende vorangetrieben werden. Der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Dr. Jürgen Dieter,

wies darauf hin, dass auf kommunaler Ebene wesentliche energie-relevante Funktionen zusammenlaufen.

Der Vorsitzende der Landesgruppe Hessen im VKU, Dr. Constantin H. Alsheimer, hob die operative Verantwortung der Stadtwerke für Investitionen in regenerative Energien und in Techniken mit hoher Energieeffizienz hervor und betonte, dass die Stadtwerke nach einer aktuellen Umfrage des VKU in Hessen in diesem Bereich Investitionen in Höhe von 400 Mio. Euro pro Jahr planen.

Die Verbände stimmen darin überein, dass der Ausbau der erneuer-

baren Energien durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz flankiert werden muss.

Es müssten weitere finanzielle Anreize geschaffen werden, um das energieeffiziente Bauen und Sanieren sowie die Kraft-Wärme-Koppelung zu fördern.

Wirtschaftsausschuss für dezentrale Strukturen bei der Energieversorgung

(Sw) Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Energie des Hessischen Städtetages trafen sich am 19. Mai 2011 zu ihrer Sitzung in Kronberg im Taunus. Das Hauptthema der Sitzung war der Hessische Energiegipfel und die künftige Energiepolitik in Hessen. Die Ausschussmitglieder sprachen sich für eine stärker dezentral geprägte Energieversorgung und -erzeugung aus. Die Kommunen müssten die Möglichkeit erhalten, die Energieversorgung in die eigene Hand zu nehmen. Auch die ökonomischen Aspekte müssten in der Debatte um die künftige Energiepolitik ausreichend berücksichtigt werden und die Themen der Energieeinsparung und Energieeffizienz stärker in den Fokus rücken.

Darüber hinaus diskutierten die Ausschussmitglieder einige der im Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen enthaltenen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Leiterin des Tourismus und Kongressmanagement Fulda, Elisabeth Schrimpf, war nach Kronberg gekommen, um über die Arbeit der Hessen Agentur im Bereich Tourismusmarketing zu berichten. Frau Schrimpf vertritt den Hessischen Städtetag im Touristischen Marketingbeirat der Hessen Agentur. Die Mitglieder betonten die Bedeutung der Infrastruktur bei der Vermarktung einer Stadt oder Region. Das Thema Tourismusmarketing soll in der nächsten Sitzungen intensiver besprochen werden.

Weitere Themen der Sitzung waren



der Beirat für Standortmarketing und Außenwirtschaftsförderung der Hessen Agentur, das Eigenbetriebsgesetz, das Thema Breitband sowie die Wasserkartellverfahren in Hessen.

Gespräch mit Umweltministerin Puttrich



Umweltministerin Lucia Puttrich

ben der Geschäftsstelle die Vorsitzenden des Umweltausschusses, Bürgermeister Thomas Horn (Kelkheim) und Bürgermeisterin Birgit Simon (Offenbach am Main) teilgenommen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Der Hessische Städtetag sieht in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Verschlechterung der Position der Kommunen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das in dem Entwurf neu geregelte Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Privatwirtschaft (gewerbliche Sammlungen). Die Geschäftsstelle hatte die Umweltministerin daher um Unterstützung im Bundesrat gebeten. Das Umweltministerium sieht in dem neuen Gesetzentwurf allerdings ei-

nen fairen Kompromiss zwischen den Interessen der Kommunen und den Interessen der Privatwirtschaft.

Energiekonzept

Die Umweltministerin sieht gute Chancen für eine neue Energiepolitik. Das Land werde weiter daran arbeiten, das bereits 2010 aufgelegte Energiekonzept des Landes und die darin formulierten Ziele bis 2020 (20 % erneuerbare Energien am Endenergieverbrauch ohne Verkehr und Reduzierung des Energieverbrauchs um ein Fünftel) zu erreichen. Die Ministerin wies darauf hin, dass das Land derzeit geeignete Flächen zur Nutzung von Windenergie in Hessen untersuchen lässt.

Weitere Themen des Gesprächs waren die Wasserkartellverfahren und die Luftreinhalteplanung.

Energiewende erfordert drastische Maßnahmen – Sitzung des Umweltausschusses am 25. Mai 2011



Der Ausschussvorsitzende und Gastgeber Bürgermeister Thomas Horn, Kelkheim, mit der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, Bürgermeisterin Birgit Simon, Offenbach



Bürgermeister Martin Wagner, Homberg (Efze), Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greulich, Gießen, Stadtrat Dr. Joachim Lohse und Stadtverordneter Harry Völler, beide Kassel

Sei es die Energiewende oder die Luftreinhaltung: Nach Meinung der Mitglieder des Umweltausschusses des Hessischen Städtetages fehlt es dem Land an der nötigen Stringenz bei der Verfolgung wichtiger Ziele wie dem Ausbau erneuerbarer Energien oder der Reduzierung des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid.

Die Ausschussmitgliedern machten in der Sitzung am 25. Mai 2011, zu der der Ausschussvorsitzende, Bürgermeister Thomas Horn, nach Kelkheim eingeladen hatte, klar, dass der Energiegipfel konkrete Ergebnisse hervorbringen müsse. Um eine Entwicklung zu befördern, bedürfe es manchmal auch drastischer Maßnahmen.

Beim Thema Luftreinhaltung beklagten die Mitglieder, dass das Land im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den

Ballungsraum Rhein-Main die Regelung verkehrsbeschränkender Maßnahmen zum Teil gar nicht oder nur sehr zurückhaltend erlaube. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen seien aber gerade erforderlich, um die Grenzwerte des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid einzuhalten.

Der Leiter der für Abfallwirtschaft zuständigen Abteilung im Hessischen Umweltministerium, Ministerialdirigent Edgar Freund, berichtete über die Beratung des Kabinettsentwurfs zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Bundesrat.

Inzwischen hat der Bundesrat in einer Stellungnahme zu dem Kabinettsentwurf die Kritik der kommunalen Spitzenverbände weitgehend aufgenommen. Weitere Themen der Sitzung waren die Novelle des BauGB sowie die Wasserkartellverfahren in Hessen.

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführender
Direktor Dr. Jürgen Dieter

Erscheinungsweise:

monatlich, 35. Jahrgang

Nachdruck, auszugsweise,
mit Quellenangaben gestattet.

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Autoren in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. Jürgen Dieter, HStT
Stephan Gieseler, HStT
Michael Hofmeister, HStT
David Michael Näher, KfW Bank
Anita Oegel, HStT
Dr. Ben Michael Risch, HStT
Sandra Schweitzer, HStT

Hessischer Städtetag zu Gast im Frankfurter Stadion

(Hm) Gleichzeitig mit 30.000 Schülerinnen und Schülern, die im Vorfeld des FIFA Women's World Cup Germany 2011 in der Commerzbank-Arena ein Festival der Schulen besuchten, tagte der Sportausschuss des Hessischen Städtetages auf Einladung von Frankfurt am Main in der Lounge der Stadt.

Im Mittelpunkt der Beratung standen hessenweite Großveranstaltungen, die Kooperation zwischen dem Landessportbund Hessen und dem Hessischen Städtetag für die Städte und Gemeinden im Lande, die Regionale Sportentwicklungsplanung im Großraum Rhein-Main und die Vereinbarkeit von Schule und Sport-

vereinen an Nachmittagen bei Zunahme des Nachmittagsunterrichts. Heftig kritisiert wurde das unkontrollierte und unabgestimmte Verhalten der internationalen und nationalen Sportverbände, die den Städten durch ständige Änderungen von Auflagen und Kriterien an Sportstätten und -anlagen enorme Kosten verursachen.

Der Sportausschuss des Hessischen Städtetages fordert die Sportverbände auf, ihre Kommunikation untereinander zu verbessern. Sportanlagen müssen für mehrere Sportarten nutzbar sein.



Sport,
Kultur und
Ehrenamt



Neustart bundesweiter Wettbewerb „Mission Olympic“

(Hm) Auch in diesem Jahr möchte der Deutsche Olympische Sportbund gemeinsam mit einem Getränkehersteller erneut die Menschen in Deutschlands Städten in Bewegung bringen und ruft deshalb ab dem 2. Mai 2011 zu Mission Olympic 2011/2012 auf. Bei diesem Wettbewerb wird es einige Neuerungen geben: Erstmals wird der Titel „Deutschlands aktivste Stadt 2012“ in drei Größenkategorien an je eine kleine, eine mittlere und eine große Stadt vergeben.

Gleichzeitig können auch Gemeinden am Wettbewerb teilnehmen. Das Finale bestreiten dann je zwei Städte bzw. Gemeinden der gleichen Größenkategorie im fairen Wettstreit miteinander. Mit fast 150.000 Euro honoriert der Getränkehersteller den beachtlichen sportlichen Einsatz und möchte damit den lokalen Breitensport und dessen Netzwerke unterstützen.

Die wichtigsten Informationen finden Sie im Internet unter www.mission-olympic.de.

- Anzeige -

Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement

Fernstudiengang an der
Fachhochschule für Verwaltung
des Saarlandes - Ministerium für
Inneres und Europaangelegen-
heiten - Stabsstelle Europäisches Verwaltungsmanagement



Zielsetzung: Steigerung der Europakompetenz; Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Herausforderungen der europäischen Integration.

Methoden: Mediengestütztes Selbststudium, Lerngruppen, Präsenzveranstaltungen, Praktikum (6 Wochen), Einsatz neuer Medien: Internet, E-Mail, eigene Lernplattform.

Themenschwerpunkte: Europäische Integration; Institutionelle Strukturen, Politik im Mehrebenensystem der Europäischen Union; Europäisches Recht; Europäische Kohäsionspolitiken und Förderinstrumente; Interkulturelle Zusammenarbeit & Personalmanagement; Staatliches Handeln im europäischen Vergleich; Wirtschaftspolitik und Management.

Abschluss: Master of Arts (6 Semester) mit Möglichkeit einer Promotion (wahlweise Zertifikat nach dem 2. Semester). Der Masterabschluss eröffnet gemäß Bundeslaufbahnverordnung und dem neuen Saarländischen Beamtengesetz den Zugang zum höheren Dienst.

Studienbeginn: Oktober 2011

Bewerbungsfrist: Ende Juli 2011

Anmeldung: on-line-Bewerbung unter www.hwr-berlin.de

Kosten: 1.017 € pro Semester, 657 € im Mastersemester.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Studienzentrum Europäisches Verwaltungsmanagement. Ansprechpartner Dr. Hartmut H. Gimmler (Leiter des Studienzentrums), Am Campus 7, 66287 Quierschied-Göttelborn, Tel.: 0681/501-7600 oder 7601. E-Mail: t.nadig@innen.saarland.de

kompass21 - oder wie man lernt, seine Zahlen (richtig) zu lieben!

Anspruch und Wirklichkeit

Der Umgang mit dem Zahlenwerk in einer Verwaltung oder einem Unternehmen ist nicht jedermanns Sache. Vor allem dann, wenn die Zahlen umständlich zu beschaffen sind und man ihnen nicht so recht trauen mag. Jeder, der Entscheidungen zu treffen hat, kennt das folgende Szenario: Man benötigt für ein Projekt Zahlen als Grundlage für eine Entscheidung. Die Mitarbeiter, die zu diesem Projekt gehören, überbringen ihre Daten, Fakten und Zahlen in jenem Format, mit dem sie arbeiten und das sie pflegen. Z.B. Excel-Listen oder Texttabellen, wieder andere extrahieren ihre Zahlenkolonnen aus einem vorgelagerten ERP-System.

Schon die unterschiedlichen Formate sind schwer in Einklang zu bringen. Hinzu kommt, dass Mitarbeiter nicht immer nach der gleichen Methodik Zahlen pflegen und aufbereiten können. Es existieren also unterschiedliche Beträge für ein und das gleiche Thema. Wenn es nun noch um Validität von Prognosen geht, merkt der Entscheider schnell, dass mit solch fragmentarisch aufgesetzten Systemen die Grenzen des Machbaren schnell erreicht sind.

Es bleibt somit ein fader Beigeschmack. Vor allem bei Entscheidungen mit langfristigem Charakter.

Business Intelligence-Systeme geben Ordnung und Sicherheit

Geschäftsanalytische Systeme, neudeutsch unter Business Intelligence subsummiert, sind in Wirtschaftsunternehmen schon seit Jahren der Renner. Nicht nur für berufsmäßige Zahlenliebhaber wie Buchhalter oder Controller sondern über alle Ebenen hinweg für Menschen, die auf Basis valider Zahlen & Daten analysieren wollen und Entscheidungen treffen möchten oder müssen.

Kernstück solcher Lösungen ist ein zentrales Datenmanagement. Hier befinden sich alle steuerungsrelevante Informationen, egal aus welchen Fachverfahren diese stammen. Somit ist die Basis geschaffen vielfältige Reports und Analysen zu gestalten. SPOT („Single Point Of Truth“ – Einzig gültige Wahrheit), ein Synonym aus dem Datenmanagement, welches die „einzige Quelle der Wahrheit“ meint, ist bei BI-Lösungen ein zentrales Thema. Nicht mehr unterschiedliche Formate, Quellen und Interpretationen beherrschen das betriebliche Zahlengerüst sondern eine Zahl, in einem Format, die für alle Beteiligten Gültigkeit hat.

kompass21 ist ein solches Business Intelligence-System, speziell konzipiert für kommunale Verwaltungen

Speziell deswegen, weil die Anforderungen, die heutzutage an ein modernes kommunales Management gestellt werden, andere sind, als solche in rein profitorientierten Unternehmen oder Institutionen.

Nach Einführung der Doppik hält das Thema Controlling mehr und mehr Einzug in den öffentlichen, kommunalen Betrieben. Einerseits dem schlichten Gedanken zu mehr Wirtschaftlichkeit geschuldet und andererseits entdecken immer öfter Controller in den Kommunen die Vorteile eines solchen umfassenden Analyse- und Steuerungssystems, dass den Entscheidungsträgern schnell die richtigen und gewünschten Daten auf den Bildschirm bringt, die sie ansonsten in meist zeitaufwendigen Recherchen zusammengetragen werden. Somit ist die exakte Grundlage geschaffen für verlässliche Entscheidungen.

Laufen über dünnes Eis war gestern – heute steht man auf festem Grund

kompass21, das Analyse- und Steuerungssystem der ekom21, dient der Integration, der Aufbereitung und der Bereitstellung von Daten zur Kontrolle, Steuerung und Planung in kommunalen Organisationen. In der kompletten Ausbaustufe wird kompass21 einen 360-Grad-Rundumblick auf die Kommune ermöglichen und ihnen bei finanzrelevanten Entscheidungen ihre ideale und zuverlässige Plattform für Entscheidungen sein.

Das macht jegliche Entscheidung ein Stück sicherer und gibt dem Entscheider ein Gefühl, sich auf festem Grund zu bewegen.

Mehr zu kompass21 erfahren Sie auf www.ekom21.de.
Die Kommunalberater der ekom21 stehen Ihnen gerne für ein Tutorial zur Verfügung.

ekom21
Die Zukunft der Verwaltung